

**Reglement  
über die  
Benutzung der  
Reckenackerhütte**



**Burgergemeinde Attiswil / BE**

## **1 Allgemeines / Gegenstand**

### **Art. 1** Eigentum

Die Burgergemeinde Attiswil ist Eigentümerin der Reckenacker-Waldhütte (Reckenackerhütte).

### **Art. 2** Beschrieb

Zur Reckenackerhütte (Hauptgebäude) gehören der angebaute Unterstand, die Toiletten im Unterstand, das vordere Kellerabteil, der Brunnen und der Parkplatz (eingekiest). Die Reckenackerhütte verfügt über fliessendes Wasser sowie Solarstrom für die Lichtenanlage.

## **2 Vermietung und Kosten**

### **Art. 3** Grundsatz

Die Reckenackerhütte kann von Einwohnerinnen und Einwohnern von Attiswil für Anlässe gemietet werden. Es besteht jedoch kein Mietanspruch.

### **Art. 4** Zuständigkeit und Kontrolle

<sup>1</sup> Für die Vermietung der Waldhütte ist der Burgerrat zuständig. Er bestimmt eine Person (vorzugsweise aus der Verwaltung der Burgergemeinde Attiswil), welche für die Bewirtschaftung der Reckenackerhütte verantwortlich ist und entsprechende Bewilligungen erteilt.

<sup>2</sup> Die Benützerinnen und Benutzer der Reckenackerhütte haben die Anweisungen der zuständigen Person nach Absatz 1 zu beachten und zu befolgen. Die Burgergemeinde Attiswil behält sich das Recht vor, während der Anlässe jederzeit Kontrollen durch ihre Funktionäre durchzuführen.

### **Art. 5** Benützung

Mieterinnen und Mieter der Reckenackerhütte haben während der reservierten Zeit freien Zugang und können Nichtberechtigte im Bereich der Reckenackerhütte wegweisen. Die Reckenackerhütte wird vom 1. Mai bis zum 31. Oktober vermietet resp. nach Beschluss des Burgerrates.

### **Art. 6** Mieterschaft

Für jeden Anlass ist eine mündige Person verantwortlich. Auf diese wird die entsprechende Bewilligung ausgestellt. Die verantwortliche Person hat für Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.

#### **Art. 7** Mietpreis

<sup>1</sup> Der Mietpreis für einen Tag beträgt CHF 100.00. Der Burgerrat legt diesen jeweils jährlich mit dem Budget fest. Der Burgerrat kann ein angemessenes Kostendepot verlangen.

<sup>2</sup> Bei Nichtbeanspruchung oder Stornierung einer bereits schriftlich bestätigten Reservation der Reckenackerhütte wird anstelle des Mietpreises eine Reservationsgebühr von CHF 25.00 verrechnet.

<sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Anlass bzw. der erbrachten Dienstleistung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand (Reinigung, Abnahme etc.) wird ein Kostenbeitrag nach Aufwandgebühr verrechnet.

#### **Art. 8** Reduktion / Erlass der Gebühr

Der Burgerrat kann ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht absehen, wenn dies im Interesse der Burgergemeinde Attiswil liegt.

#### **Art. 9** Inkasso

Allfällige Inkassomassnahmen richten sich nach dem Burgerratsbeschluss.

#### **Art. 10** Schlüssel

Mit der Bewilligung zur Benützung der Reckenackerhütte wird auch ein Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüsselerückgabe erfolgt nach den Weisungen des Burgerrates oder der Verwalterin oder des Verwalters. Der Kostenrahmen bei einem Schlüsselverlust beträgt zwischen CHF 100.00 und CHF 150.00 und wird durch den Burgerrat festgelegt.

### **3 Einrichtung und Betrieb**

#### **Art. 11** Mobiliar

Das Mobiliar der Waldhütte darf nicht im Freien benützt werden. Dafür stehen im Kellerraum zusätzliche Festtische und -bänke zur Verfügung.

#### **Art. 12** Brunnen

Beim Brunnenwasser handelt es sich nicht um Trinkwasser.

#### **Art. 13** Toilette

Die Wasserzufuhr der Toilettenspülung wird in den Wintermonaten abgestellt und steht nicht zur Verfügung.

**Art. 14** Feuer

Feuer darf nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle entfacht werden. Bei längeren Trockenperioden und entsprechender Waldbrandgefahr kann der Burgerrat ein Feuerverbot erlassen.

**Art. 15** Brennholz

Das zur Verfügung gestellte Brennholz ist zum Grillieren vorgesehen; es darf nicht zum Unterhalten eines Lagerfeuers verwendet werden.

**Art. 16** Zufahrt und Parkieren

<sup>1</sup> Die Zufahrt bis zur Reckenackerhütte ist auf eigene Gefahr grundsätzlich gestattet.

<sup>2</sup> Parkieren ist nur auf dem Parkplatz gestattet. Auf dem angrenzenden Wies- und Weideland ist Parkieren untersagt.

**Art. 17** Feuerwerk

Das Abfeuern jeglicher Feuerwerks- und Knallkörper ist nicht gestattet.

**Art. 18** Technische Hilfsmittel

Gestützt auf Artikel 29 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) ist das Verwenden technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verboten.

**Art. 19** Bewilligungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach den gültigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Allfällige Bewilligungen sind durch die Waldhüttenbenützer autonom beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzuholen.

## **4 Abgabe und Reinigung**

**Art. 20** Waldhütte und Keller

<sup>1</sup> Die Benützerinnen und Benutzer der Reckenackerhütte sind verpflichtet, die Lokalitäten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Türen des Hauptgebäudes, des Nebengebäudes (Toilette) sowie des Kellerraums müssen abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich verwendete Festtische und -bänke sind wieder in den Keller zurückzubringen.

#### **Art. 21** Abfall

<sup>1</sup> Für den ordentlichen Kehrriecht steht ein Abfallcontainer zur Verfügung. Alle anderen Abfälle (Speisereste, Glaswaren, Alu, Blech, Batterien, Öl, etc.) sind in geeigneter Form durch die Benutzer zu entsorgen.

<sup>2</sup> Es ist verboten, Abfall in der Umgebung der Waldhütte oder im Wald zu entsorgen.

#### **Art. 22** Feuerstelle

Das Feuer muss abgebrannt sein. Die Asche ist in der Feuerstelle zu belassen.

### **5 Verschiedene Bestimmungen**

#### **Art. 23** Hausordnung

Der Burgerrat kann eine Hausordnung erlassen.

#### **Art. 24** Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Haupt- und Nebengebäude, Mobiliar sowie die Aussenanlagen und der Wald sind mit Sorgfalt und ihrem Zwecke entsprechend zu behandeln. Dekorationen dürfen keine erheblichen Spuren hinterlassen.

<sup>2</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Installationen, Gerätschaften etc. sind der Burgergemeinde Attiswil sofort zu melden

<sup>3</sup> Für die Reparatur- und Ersatzkosten sowie Materialverluste haften die verantwortliche Person und solidarisch mit ihm oder ihr die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer.

#### **Art. 25** Haftung

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde Attiswil haftet lediglich im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden während der Benützung der Reckenackerhütte, der Aussenplätze und des Nebengebäudes.

<sup>2</sup> Im Übrigen übernimmt die Burgergemeinde Attiswil keine Haftung für Beschädigungen und Verlust von Dritteigentum etc.

### **6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26** Gebühren

<sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Burgerrat mit dem Budget die Gebühren nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 10.

<sup>2</sup> In diesem Reglement nicht festgelegte Verwaltungsgebühren (Art. 7 Abs. 4) setzt der Burgerrat fest.

**Art. 27** Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

**Art. 28** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Burgerversammlung rückwirkend auf den 1. Mai 2022 in Kraft.

Der Burgerpräsident      Der Burgerschreiber

Stephan Hohl              Jürg Gehrig

*Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 14. Mai 2022 beschlossen worden.*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Attiswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 14. April 2022 bis 14. Mai 2022 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei Attiswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger vom 14. April 2022.